

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

88. Stück, 01.10.1923

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 1. Oktbr. 1923.) 88. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 290. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. September 1923, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Dezember 1898, betreffend Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerrhöhe sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sogenannten Drehkanals.
- Nr. 291. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. September 1923, betreffend den Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte.

### Nr. 290.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Dezember 1898, betreffend Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerrhöhe sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sogenannten Drehkanals.

Oldenburg, den 24. September 1923.

Der § 11 der Bekanntmachung vom 15. Dezember

1898, ist vom Staatsministerium mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

§ 11.

Im Fahrwasser dürfen Schiffe und Flöße mit Ausnahme von Baggern und den dazu gehörigen Schuten nicht vor Anker gehen oder festmachen. Sie müssen vielmehr nahe am Ufer an Pfählen vertaut werden, die nach Anweisung der Bauverwaltung von den Interessenten zu setzen sind. An Stellen, wo von der Bauverwaltung Festmachepfähle angebracht sind, müssen diese zum Festmachen benutzt werden. Die Befestigung des Schiffes oder Floßes muß vorn und hinten geschehen und zwar so, daß es beim Vorbeifahren anderer Schiffe sich nicht losreißt, durch den Wellenschlag nicht gegen die Böschungen geworfen werden kann und bei etwaigem Sinken des Wasserstandes nicht aufißt.

Das Ausbringen von Ankern ist verboten.

Beim Löschen und Laden dürfen der Kanal, die Kanalböschungen und die neben dem Kanal befindlichen Wege nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Ebenso darf der Verkehr auf den Kanalwegen nicht gefährdet oder behindert werden. Das Löschen und Laden darf nur mittels einer Ladepritsche erfolgen, die auf dem Schiff und der wasserseitigen Wegkante fest aufлагert.

Den in Bezug auf das Festmachen, Löschen und Laden des Fahrzeugs getroffenen Anordnungen des Aufsichtsbeamten ist nachzukommen.

Oldenburg, den 24. September 1923.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

**Nr. 291.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlass einer  
Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte.

Oldenburg, den 24. September 1923.

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das  
Deutsche Reich bestimmt das Staatsministerium in Ab-  
änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Januar  
1923, daß vom 1. Oktober 1923 an auch die allgemeinen  
Bestimmungen der für Preußen geltenden Gebührenord-  
nung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in Anwendung  
kommen.

Oldenburg, den 24. September 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Stein.

